



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart


per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 31.07.2023
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2510
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-10/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom 14.02.2022

 **Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023**

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023 vom 28.06.2023,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916

Allgemeines

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2023 vom 28.06.2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) bekanntgegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die TL BuB E-StB 20/23 werden hiermit für die Bundes- und Landesstraßen **zum 01.08.2023** eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich. Dieses Schreiben wird inkl. dem ARS 13/2023 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot Sachgebiet 03 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau – 03.4 Erdbau sowie 06 Straßenbaustoffe – 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und
Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
(TL BuB E-StB 20/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2020 vom

18.11.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/26/3418853

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916

Datum: Bonn, 28.06.2023

Seite 1 von 2

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ual-stb2@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

II.

Ich gebe die TL BuB E-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BuB E-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL BuB E-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/26/3418853) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

Regierungsobersekretär

